

ORDNUNG DER ABTEILUNG LEICHTATHLETIK

§1 Ziele und Aufgaben

1. Die Abteilung hat die Aufgabe die Sportart Leichtathletik zum Wohle von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ziel ist die Förderung des Leistungssports.
2. Dazu ist es Aufgabe der Abteilung, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene von der Nachwuchsarbeit bis zum Spitzensport die Sportart Leichtathletik weiter zu entwickeln. Die Verwaltung des Sports und die Durchführung des Sportbetriebes ist sicherzustellen.
3. Die in der Abteilung zusammen wirkenden Personen und Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv, kooperativ und sachlich und fachlich kompetent zu gestalten.
4. Für die Abteilung Leichtathletik sind die Satzung und alle Verbandsordnungen des DBS verbindlich.

§2 Abteilungsversammlung

1. Zusammensetzung
Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten):
 - 1.1 den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes.
 - 1.2 je einem/einer vorher vom jeweiligen Landesverband schriftlich legitimierten Vertreter/-in der Landesverbände und des Vertreters der ausserordentlichen Mitglieder.
2. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere
 - 2.1 Änderung der Abteilungsordnung
 - 2.2 Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher).
 - 2.3 Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Abteilungsvorstandes .
 - 2.4 Koordinierung der Abteilungsarbeit mit den Landesverbänden.
3. Durchführung der Abteilungsversammlung
 - 3.1 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mindestens einmal jährlich ein. Dazu sind der/die Vizepräsident/-präsidentin Leistungssport und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport einzuladen. Im übrigen gilt § 3 Nr. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
 - 3.2 Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
 - 3.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, die DBS-Organe sowie der/die Vizepräsident/-präsidentin Leistungssport und der/die stellvertretende

- Vorsitzende des Vorstandes Leistungssport des DBS. Bei der verkürzten Einberufungsfrist verändert sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 3.4 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
 - 3.5 Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten die §§ 4-14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
 - 3.6 Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zu übersenden.

§3 Aktivenversammlung

1. Die Aktivenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß den gültigen Kaderkriterien des DBS (A-, B-, C-Kader) zusammen.
2. Die Versammlung wird geleitet vom Aktivensprecher.
3. Aufgabe der Versammlung ist u.a. die Wahl eines/r Aktivensprechers/-in als Vertreter im Abteilungsvorstand und in der Aktivensprecherversammlung.
4. Die Versammlung kann Vorschläge zur Arbeit des Abteilungsvorstandes einbringen.
5. Die Versammlung ist anlässlich von Deutschen Meisterschaften, eines Lehrganges oder einer anderen Veranstaltung, zu der die Kader eingeladen werden, nach den Vorgaben der DBS-Geschäftsordnung einzuladen.

§4 Abteilungsvorstand

1. Zusammensetzung
 - 1.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Abteilungsvorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Vertretern der Landesverbände
 - dem/der Aktivensprecher/-in
 - 1.2 Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der/Die Bundestrainer/-in, einer der Sportärzte und der/die Beauftragte Nachwuchs können bei Bedarf eingeladen werden.
 - 1.3 Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre, beginnend im Jahr nach den jeweiligen Sommerparalympics. Der/Die Abteilungsvorsitzende muss vom Vorstand Leistungssport bestätigt werden.
 - 1.4 Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Abteilungsvorstand eine/n Nachfolger/-in kommissarisch berufen. Die nächste Abteilungsversammlung entscheidet über die Neubesetzung.
2. Aufgaben des Abteilungsvorstandes
 - 2.1 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er leitet und koordiniert die Abteilungsarbeit.

- 2.2 Zur Umsetzung seiner Aufgaben arbeitet der Abteilungsvorstand mit allen zuständigen Partnern (Landesverbänden des DBS, DBSJ, Ausserordentliche Mitglieder, DLV, usw.) zusammen.
- 2.3 Der Abteilungsvorstand ist für alle Fragen zuständig, die sich mit der Weiterentwicklung und Verbreitung der Sportart Leichtathletik befassen.
- 2.4 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Vergabe, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter.
 - Aufstellung eines nationalen Regelwerks sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des internationalen Regelwerks.
 - Vorschläge für die Benennung von Vertretern/Kandidaten zu den Wahlen in die Sport-Komitees des IPC oder anderer internationaler Behinderten-Sportverbände.
 - Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Nachwuchssichtung und Nachwuchsförderung.
 - Berufung einer/s Nachwuchsbeauftragten der Abteilung.
 - Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den/die Abteilungsvorsitzende/n (oder seine/n Vertreter/in).
 - Erstellung und Aktualisierung einer sportartbezogenen Klassifizierungsordnung und von sportartspezifischen Berechnungstabellen, soweit es keine internationalen Regelungen gibt.
 - Kontrolle und Weitermeldung der durch den/die zuständigen Trainer/in vorgeschlagenen Teilnehmer zu einer internationalen Veranstaltung an den DBS.
 - Behandlung von Protesten aus dem Sportbetrieb.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von sportartspezifischen Informationen.

Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem/der Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Im Falle eines Rücktritts des/der Abteilungsvorsitzenden ist jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt eine Vorstandssitzung einzuberufen. Vorstandsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zu übersenden.

§5

Arbeitsgruppen / Kommissionen

Für seine Aufgaben kann der Abteilungsvorstand mit Genehmigung des Vorstandes Leistungssport „ad hoc – Arbeitsgruppen“ oder Kommissionen einrichten.

§6

Inkrafttreten

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 06.08.2006 von der Abteilungsversammlung beschlossen und aufgrund der neuen Musterabteilungsordnung am 04.12.2009 redaktionell überarbeitet. Sie tritt mit Zustimmung des Vorstandes Leistungssport vom _____ in Kraft.